

**Unser Service für Sie**

- + Ausschreibungs- und Vertragsmuster
- + Fachveranstaltungen
- + Einzelfallberatung

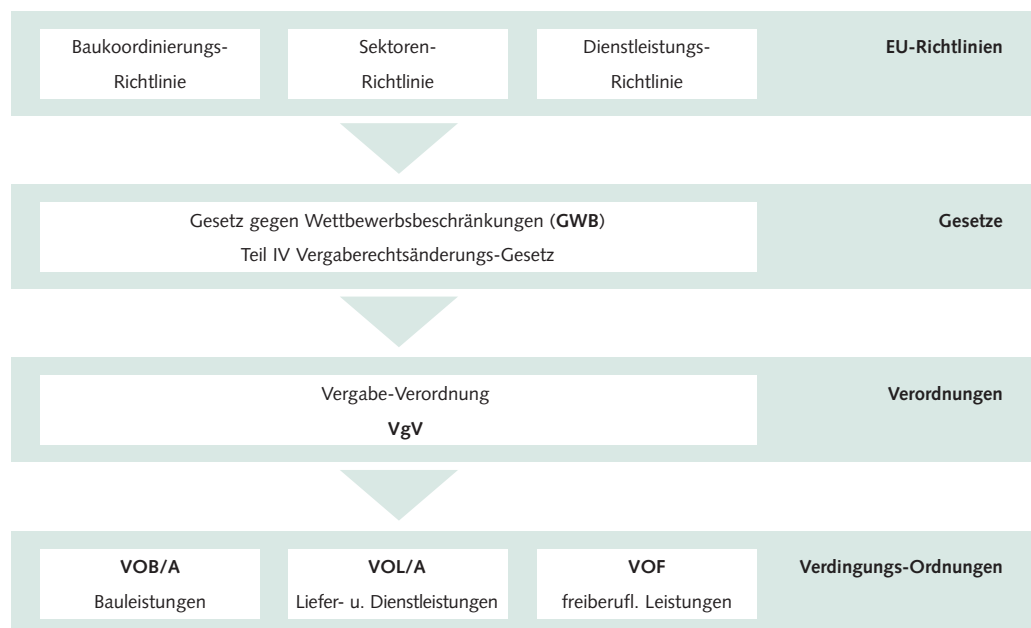
Die Möglichkeit, vorhandene Einsparpotenziale durch die Einbindung externer Leistungserbringer effektiv auszuschöpfen, ist insbesondere für öffentliche Gebäudeeigentümer attraktiv. Der Weg führt dabei in jedem Fall über eine Ausschreibung und Vergabe auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften. Die rechtlichen Hintergründe und Arbeitsschritte bei der praktischen Umsetzung der Ausschreibung und der Vergabe von Contracting sind im folgenden im Überblick dargestellt. Unbenommen bleibt jedem öffentlichen Auftraggeber das Hinzuziehen professioneller Hilfe bei der Vorbereitung und Durchführung der Auftragsvergabe. Erfahrene Energieagenturen, Ingenieurbüros oder Experten in kommunalen Spitzenverbänden sind in diesem Fall kompetente Ansprechpartner.

**Der rechtliche Hintergrund**

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Grundsätze bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind auf verschiedenen Gesetzesebenen verankert. In Deutschland ist das Vergaberecht seit 1998 als Teil IV Bestandteil des neu gefassten Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§§97 bis 131 GWB/ Vergaberechtsänderungs-Gesetz). Inhalt sind prinzipielle Grundsätze und Regelungsmechanismen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

**Vergaberechtliche Grundsätze nach §97 GWB:**

1. Beschaffung im Wettbewerb
2. Gleichbehandlung der Bieter
3. Förderung des Mittelstandes durch Losteilung
4. Vergabe an Fachkundige
5. Ausschluss vergabefremder Aspekte
6. Zuschlag dem wirtschaftlichsten Angebot



Themenblatt 09

**Richtig ausgeschrieben – Vergaberechtliche Aspekte des Contracting**

Im Einzelnen regeln danach die Verdingungsordnungen (VOB, VOL, VOF), wie die öffentliche Hand bei der Vergabeanbahnung vorzugehen hat. Welche der drei Verdingungsordnungen bei der Vergabe von Contracting-Aufträgen zu beachten ist, richtet sich nach dem Hauptgegenstand des Auftrages. Dieser kann anhand folgender Kriterien abgeschätzt werden: personeller, zeitlicher und finanzieller Aufwand der unterschiedlichen zu erbringenden Leistungen. Tendenziell lässt sich sagen: Steht mit der Errichtung der energietechnischen Anlagen eher die Bauleistung im Vordergrund, erfolgt Vergabe nach VOB; überwiegt mit der Planungstätigkeit des Contractors eher die Dienstleistung im Sinne der VOL, ist diese zur Aus-

schreibung heranzuziehen.

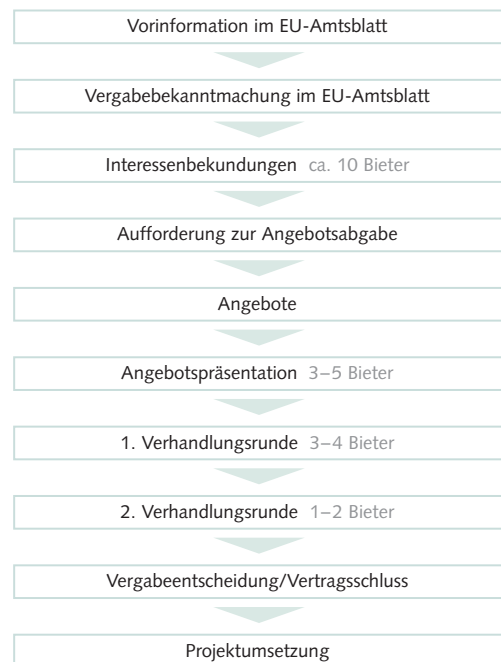
Neben den bestehenden Prüfmöglichkeiten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die bisher durch z. B. Vergabeprüfstellen und Kommunalaufsichtsbehörden wahrgenommen wurden, ist innerhalb der GWB eine weitere Prüfinstanz für die Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte entstanden: die so genannte Vergabekammer. Die Behördenstelle ist an der zuständigen Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde z. B. bei den Bezirksregierungen angesiedelt. Sie kann z. B. zur Prüfung der Entscheidung der kommunalen Vergabeprüfstelle zur Wahrung von Rechten die Vergabekammer angerufen werden.

**Das Vergabeverfahren**

Das Leistungsbild des Contractings, insbesondere des Energiespar-Contractings, ist typengemischt. Es enthält sowohl Bauleistungen (Modernisierung von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung) als auch Dienstleistungen (Nutzer motivation u. ä.).

Es gilt:

1. Die **zugrunde zu legende Verdingungsordnung** ist nach dem Profil der auszuschreibenden Leistungen abzuschätzen.
2. Im nächsten Schritt ist zu entscheiden, welche Vergabeart zu wählen ist. Im gesetzlichen Regelfall sollte dies beim Anlagen-Contracting das **offene Verfahren bzw. die öffentliche Ausschreibung** sein. Beim Energiespar-Contracting kommt zumeist das Verhandlungsverfahren zur Anwendung, da die Leistung im Voraus nicht eindeutig zu beschreiben ist.
3. Die **Entscheidung, ob EU-weit ausgeschrieben** werden muss oder nur national Angebote eingeholt werden können, richtet sich nach dem zu erwartenden Auftragsumfang. Da der Auftragswert im Vorhinein jedoch nicht genau beziffert werden kann, ist eine europaweite Ausschreibung in jedem Fall vorzuziehen. Bei Energiespar-Contracting ergibt sich der Schwellenwert als Summe der über die Vertragsdauer summierten jährlichen Einsparbeträge.



4. Der **Ablauf des Vergabeverfahrens** ist in oben stehender Grafik verdeutlicht.

Im Rahmen des öffentlichen Verhandlungsverfahrens ist insbesondere die Vergabeentscheidung von

Themenblatt 09

**Richtig ausgeschrieben – Vergaberechtliche Aspekte des Contracting**

03

hoher Bedeutung.

5. Nach dem Grundsatz der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes eignen sich zur **Generierung der Vergabeentscheidung** insbesondere die Werkzeuge der Kapitalwertmethode und der Nutzwertanalyse.

**AKTUELL! Neuregelung des Vergaberechts**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) strebt im Rahmen des Bürokratieabbaus die Neuregelung des Vergaberechts an. Ein entsprechender Gesetzesentwurf liegt dem Kabinett seit Februar 2005 vor. Darin enthalten: > Entwurf zur Neufassung des GWB  
> Entwurf zur Neufassung der VgV  
Das neue Vergaberecht soll insbesondere eine größere Freiheit bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte ermöglichen. Darüber hinaus werden Regelungen der einzelnen Verdingungsordnungen VOB/A, VOL/A und VOF) in der neuen Vergabeverordnung zusammengeführt.

**EU-Schwellenwerte für öffentliche Ausschreibungen**

Richtlinie über öffentliche Bauaufträge: 93/37/EWG  
Richtlinie über Dienstleistungsaufträge: 92/50/EWG  
Richtlinie über Lieferaufträge: 93/36/EWG  
Sektorenrichtlinie: 93/38/EWG

- > Bauaufträge nach VOB \_\_\_\_\_ 5.000.000 €
- > Dienstleistungen nach VOL/A \_\_\_\_\_ 200.000 €
- > Freiberufliche Leistungen nach VOF \_\_\_\_\_ 200.000 €
- > Lieferleistungen nach VOL/VOF,  
Sektor Wasser, Energie, Transport \_\_\_\_\_ 400.000 €
- > Lieferleistungen nach VOL/VOF,  
Sektor Telekommunikation \_\_\_\_\_ 600.000 €

**Mehr Infos zu contract!**

Telefon 04 21/37 66 71-6  
E-Mail [contract@energiekonsens.de](mailto:contract@energiekonsens.de)  
Internet [www.energiekonsens.de/contract](http://www.energiekonsens.de/contract)

**THEMENBLÄTTER ZUM WEITERLESEN**  
**15** Datenerfassung: was genau, wie genau?  
**18** Interne Organisation und Controlling